



Montessori Projekt Wedemark e.V.

Satzung

- 1. Name:** Montessori Projekt Wedemark e.V.
- 2. Sitz:** Wedemark
- 3. Eintrag:** Amtsgericht Hannover, Vereinsregister Nr. 120329
- 4. Geschäftsjahr:** Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar eines jeden Jahres und endet am 31. Dezember desselben Jahres.
- 5. Zweck:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Ziel und Zweck des Vereines ist die Trägerschaft für die „Montessori-Grundschule – Mit Begeisterung lernen“ und einen Hort, sowie ggf. weitere Bildungseinrichtungen. Ziel und Aufgabe sind, die Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse der Pädagogik und der Sozialisierungstheorie in der pädagogischen Praxis zu fördern – basierend auf den pädagogischen Lehren nach Maria Montessori und anderen zeitgemäßen Lernformen. Bei der Schule handelt sich um eine staatlich anerkannte Ersatzschule mit besonderer pädagogischer Bedeutung.
- 6. Gemeinnützigkeit:**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder der Auflösung oder Aufhebung des Vereines eingezahlte Beiträge oder Kapitaleinlagen nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.
- 7. Organe:**
 - (1) Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
 - (2) Die Haftung der Mitglieder der Organe oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben sie gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche, sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.



8. Mitgliederversammlung:

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereines. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Vorstand einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand selbst dies beschließt oder ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dies fordert.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich per Briefpost oder Email unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einzuberufen. Die Frist beginnt mit dem zweiten Tag nach der Absendung der Einladung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift. Die Einberufung der Versammlung muss den Gegenstand der Beschlussfassung (= vollständige Tagesordnung) bezeichnen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Mitglieder. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem/der Vorsitzenden der Versammlung zu unterschreiben. Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

(4) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist der Vorstand verpflichtet, eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Verpflichtung zur Einberufung ist auch erfüllt, wenn mit der Einladung zur ersten Mitgliederversammlung für den Fall der Beschlussunfähigkeit eine Eventualeinladung zu einer zweiten Mitgliederversammlung verbunden wurde. Die zweite Mitgliederversammlung kann im direkten Anschluss an die erste Mitgliederversammlung terminiert werden. Bei der Einberufung für die zweite Mitgliederversammlung kann von der normalen Einberufungsfrist abgewichen werden und die neue Einberufung fordert zudem keine Nennung der Tagesordnung. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.

(5) Die Mitgliederversammlung ist außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen zuständig für:

- die Entgegennahme des Jahresberichts
- die Wahl, Entlastung und Abberufung des Vorstandes
- die Wahl der KassenprüferInnen, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen
- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Satzungsänderungen
- die Auflösung des Vereins

(6) Die Gemeinde Wedemark fördert die vom Trägerverein betriebene Grundschule sowie den angeschlossenen Hort mithilfe von Finanzmitteln und erhält im Gegenzug für die Dauer der Förderverträge einen Sitz in der Mitgliederversammlung. Dieser Sitz wird vom Bürgermeister oder einer von ihm

benannten Person wahrgenommen. Der Sitz erhält ein Rede- und Antragsrecht; jedoch kein Stimmrecht.

9. Vorstand:

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern und wird von der Mitgliederversammlung gewählt.

(2) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer und 3 Beisitzern. Der Vorstand ist auf 2 Jahre bestellt. Er wird jährlich zur Hälfte neu gewählt, beginnend mit dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem 1. und dem 3. Beisitzer. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Beisitzer haben Stimmrecht.

(3) Im Falle des Rücktritts oder Ausfalles eines Mitgliedes des Vorstandes während der laufenden Amtszeit sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstandes berechtigt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger zu wählen. Die Wahl hat im Rahmen einer Vorstandssitzung mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen und muss im Rahmen des Protokolls dokumentiert werden. Die Nachfolge wird jeweils für die verbleibende Amtszeit des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes gewählt.

(4). Der Vorstand wird gerichtlich und außergerichtlich einzelvertretungsberechtigt von dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart vertreten. Alle Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als € 1.000 im Einzelfall bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der Vorstandsmitglieder. Hiervon ausgeschlossen sind die Schul- und Hortverträge (vgl. Punkt 12.).

(5) Die Vereinigung mehrerer einzelvertretungsberechtigter Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(6) Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.

10. Beschlussfassung des Vorstandes:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die in Textform per email einberufen werden können. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder in der Sitzung anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege per email gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Stimme zu der Beschlussfassung per Email einverstanden sind.

11. Zuständigkeit des Vorstands:

- (1) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- (2) Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung
- (3) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

(4) Führung der laufenden Geschäfte für den Betrieb der Schule und des Hortes, insbesondere Abschluss und Kündigung von Schul-, Hort-, Dienstleistungs-, Arbeits- und Mietverträgen, Budgetplanung, -genehmigung und -führung; sowie Festlegung der Schulgeldordnung und der Schulordnung.

12. Schul- und Hortverträge

Die Schulleitung ist befugt, die Schul- und Hortverträge, die mit den Eltern vereinbart werden, zu verhandeln und gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.

13. Mitgliedschaft:

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von 4 Wochen mitgeteilt werden.

14. Satzungsänderungen:

(1) Satzungsänderungen können nur durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

(2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

15. Beiträge:

(1) Von jedem Mitglied wird eine jährliche Mitgliedsgebühr in Höhe von € 25 pro Jahr erhoben.

(2) Die Gebühr wird erstmalig zum 01.01.2016 erhoben.

(3) Über Höhe und Fälligkeit der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung.

(4) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

16. Auflösung:

Die Auflösung des Vereins kann nur durch Zweidrittelmehrheit der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Förderverein Montessori Projekt Wedemark e.V. oder die Gemeinde Wedemark, die es ausschließlich zur Förderung einer gemeinnützigen Einrichtung im Bereich Pädagogik in der Gemeinde Wedemark zu verwenden hat.